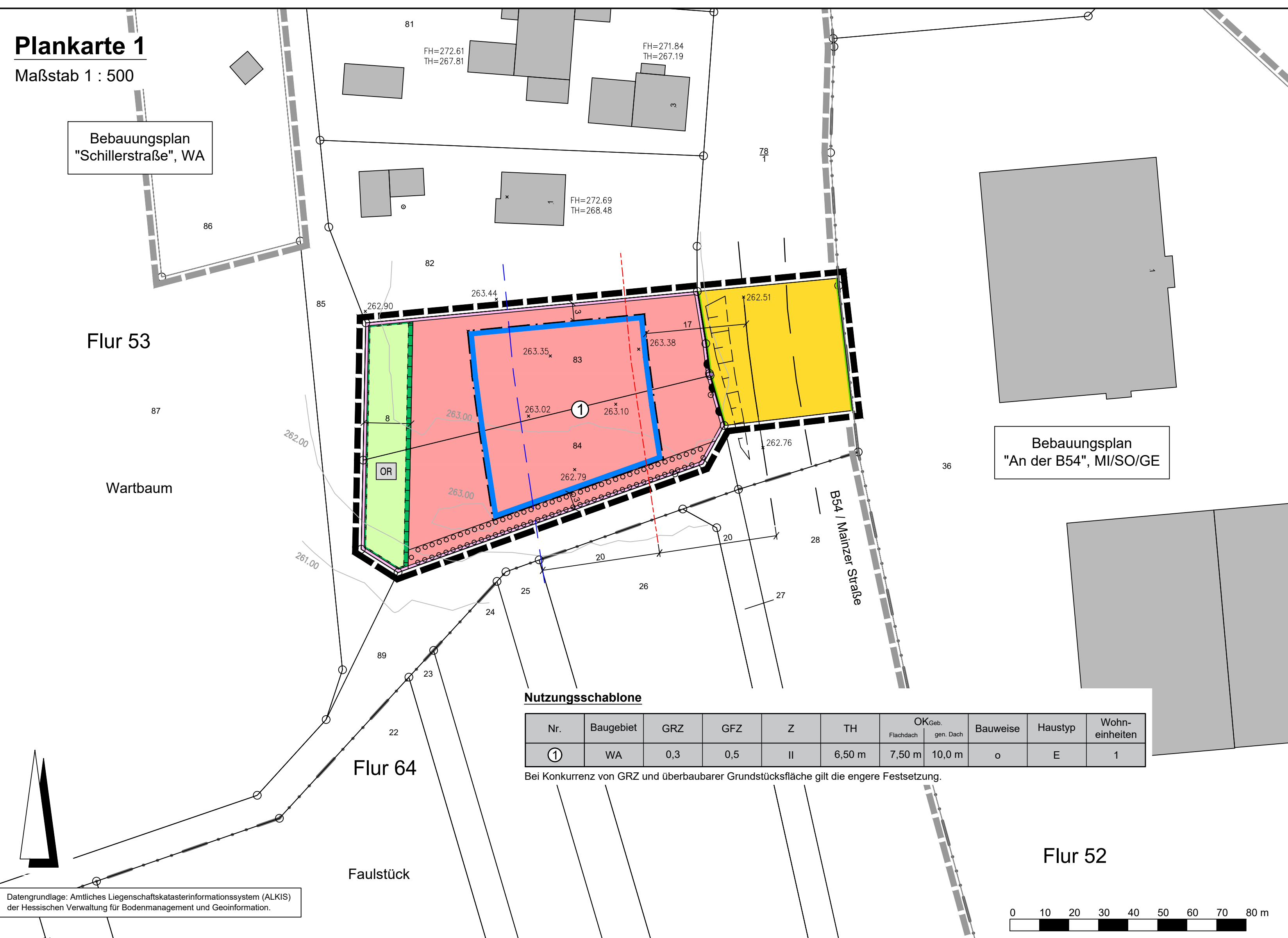


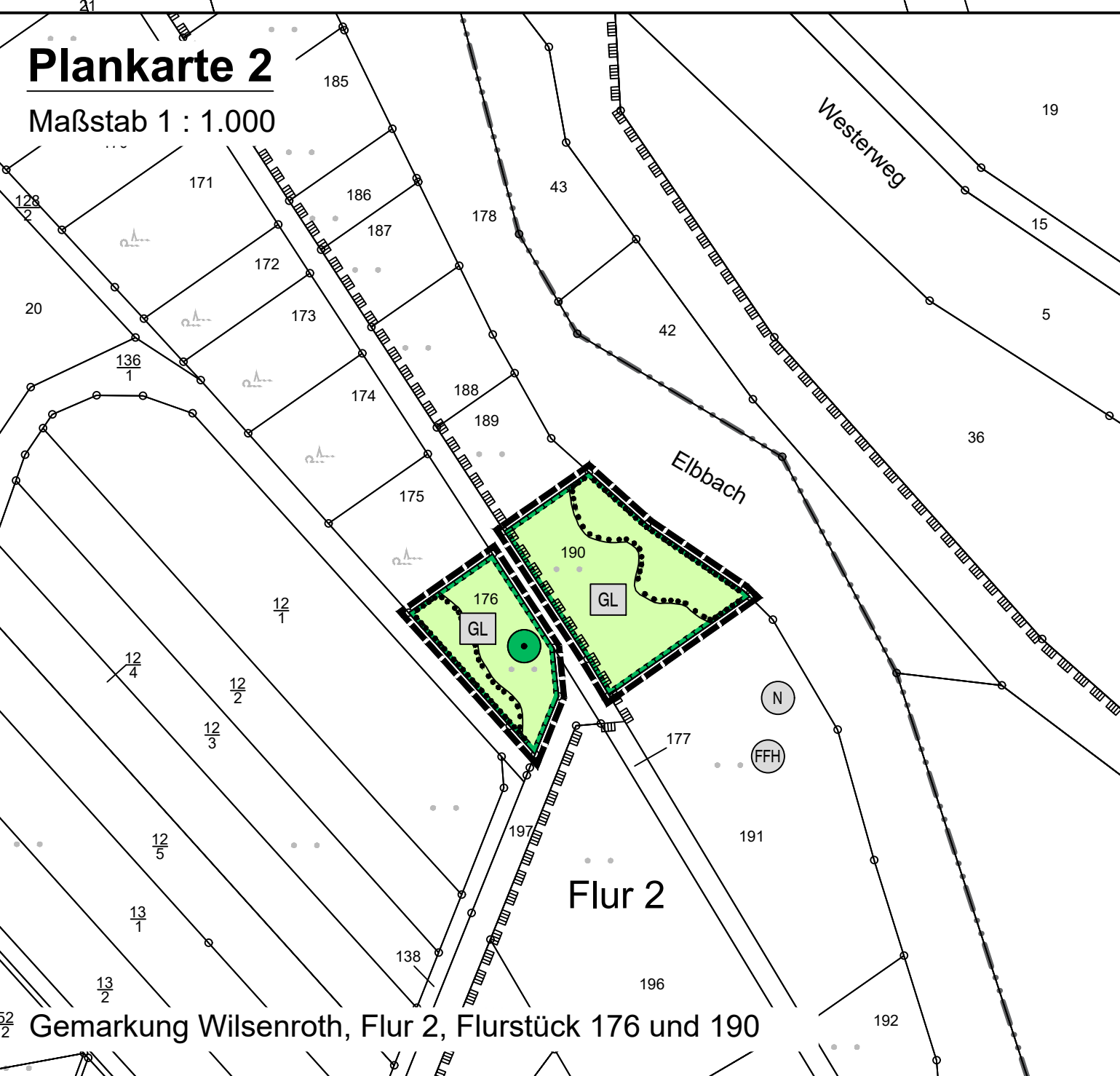
Gemeinde Dornburg, Ortsteil Langendernbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mainzer Straße"

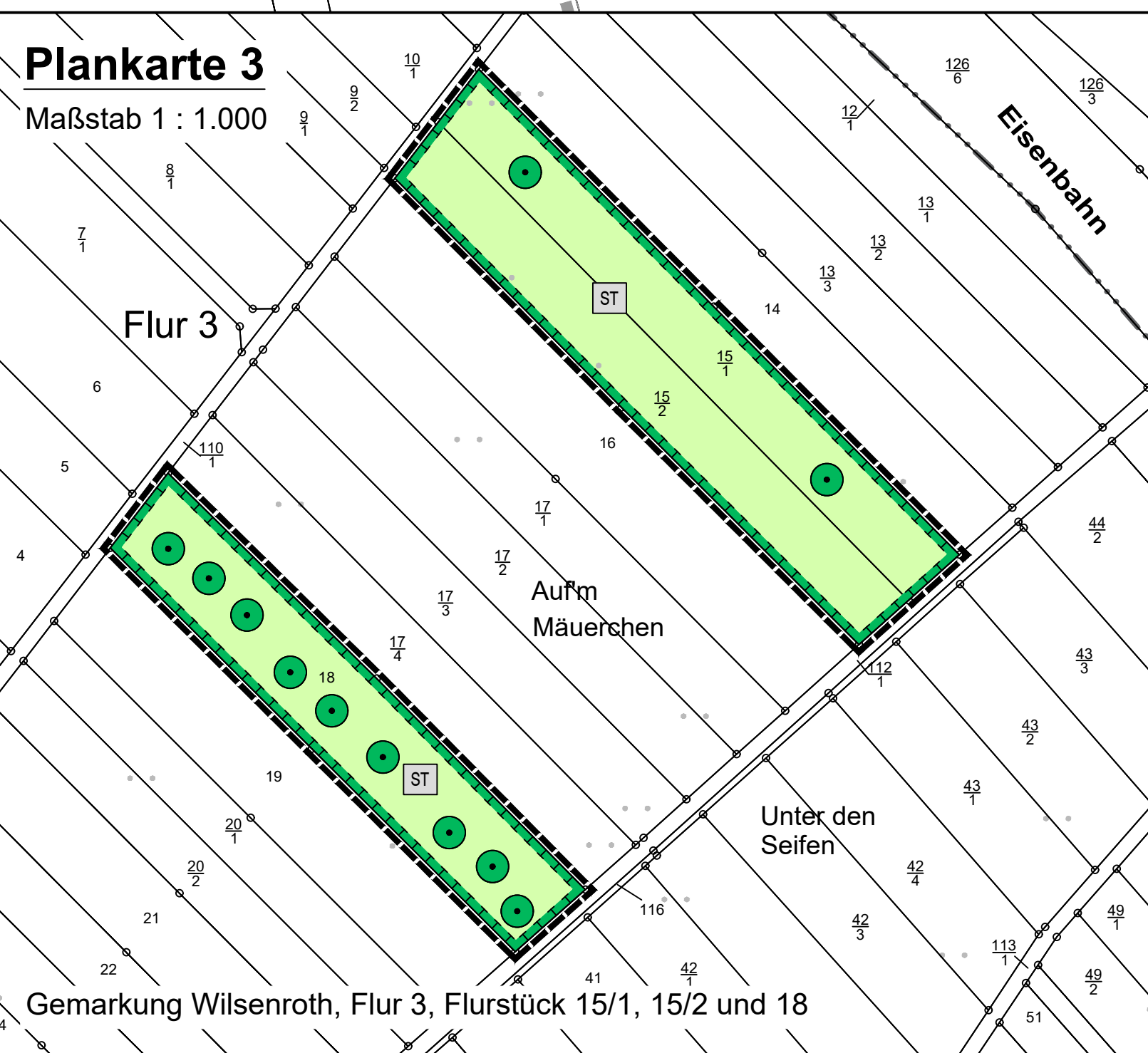
Plankarte 1
Maßstab 1 : 500



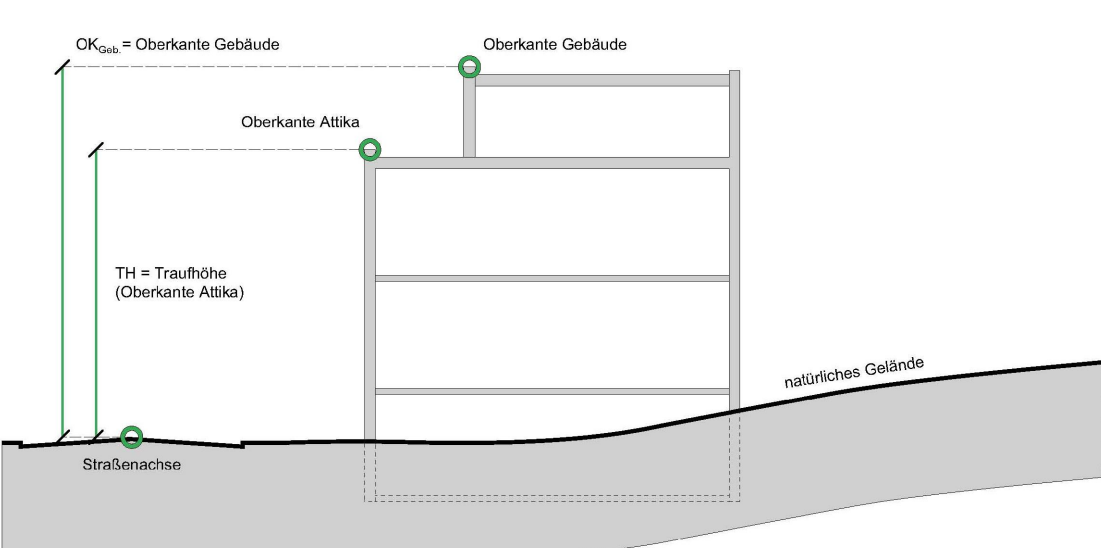
Plankarte 2
Maßstab 1 : 1.000



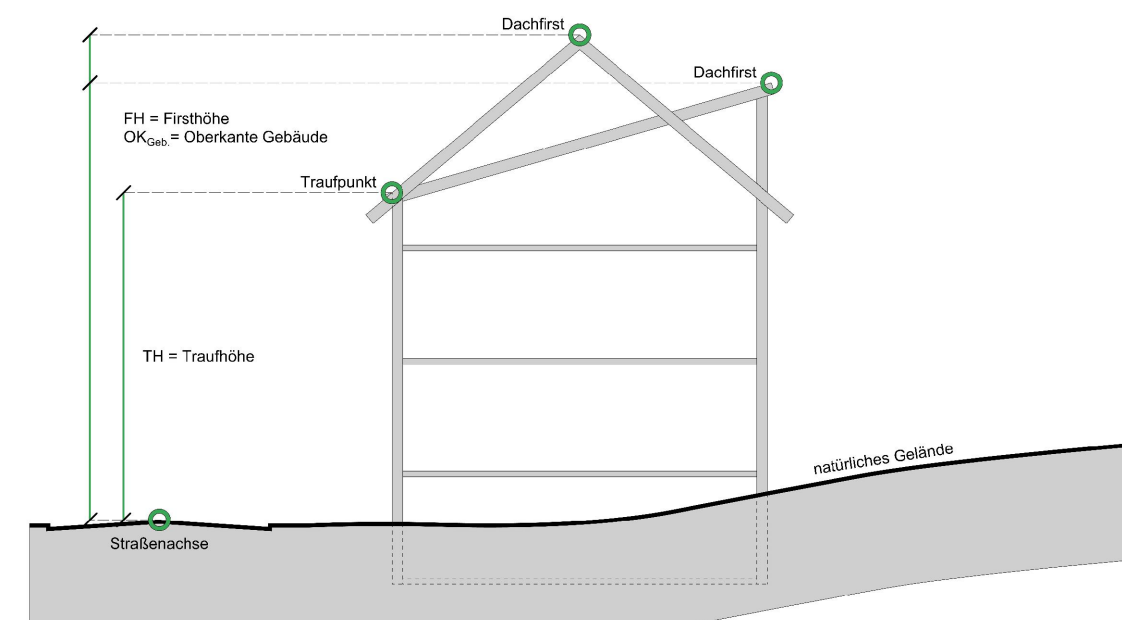
Plankarte 3
Maßstab 1 : 1.000



Systemschnitt: Bezugspunkt Flachdächer (ohne Maßstab)



Systemschnitt: Bezugspunkt geneigte Dächer (ohne Maßstab)



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flur 53
83, 84
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH Traufhöhe
OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Entwicklungsziel: Streuobstwiese
Entwicklungsziel: Obstbaumreihe mit Extensivgrünland
Entwicklungsziel: Extensivgrünland für geschützte Tagfalter
Erhalt von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG
Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG
Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NH)
Bemaßung (verbindlich)
Fahrbahnrand (eingemessen)
Höhepunkt (Bestand) in m über Normalhöhennull (NH)
Bereich Vorhaben- und Erschließungsplan
Räumlicher Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
Naturschutzgebiet "Eibbachtal"
FFH-Gebiet "Eibbachtal" (Nr. 5414-301)

1 Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Die allgemein nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässige der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kulturelle, kulturelle und sportliche Zwecke sind unzulässig.
Die ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Der untere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante in der Mitte der Fahrbahn, der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße (Mainzer Straße), gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.
Die Traufhöhe ist bei geneigten Dächern der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut und entspricht bei Putzdächern dem unteren Putzdachabschluss. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe der oberste Attika-Abschluss über dem letzten zulässigen Vollgeschoss. Die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes. Ausgenommen hiervon sind technische Aufbauten.

Anzahl Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Einzelhäusern ist je Wohngebäude maximal 1 Wohnung zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Befestigte Flächen wie z.B. Stellplätze, Garagen- und Stellplatzzufahrten, Wege- und Hofflächen im Sinne untergeordneter Nebenanlagen sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wasserdrucktauglich mit einem mittleren Abflussbeiwert $\leq 0,6$ zu befestigen.

Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Fradflächenentlastung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben hiervon unberührt.

Zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum von weniger als 3.000 Kelvin zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entwicklungsziel: Obstbaumreihe mit Extensivgrünland
Maßnahmen: Der Bereich ist als Extensivgrünland mit einer Obstbaumreihe zu entwickeln. Hierzu ist das vorhandene Grünland während der Bauphase abzugrenzen und zu erhalten sowie nachfolgend mit einer ein- bis zweischürigen Mahd und Abfuhr des Mahdgutes dauerhaft zu pflegen. Zudem sind mind. 4 hochstämmige Obstbäume mit regionaltypischen Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen (Fachgerechter Schnitt, Nachpflanzung bei Abgang). Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist unzulässig.

Entwicklungsziel: Extensivgrünland für geschützte Tagfalterarten
Maßnahmen: Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Innerhalb des Zeitraums 15. Juni bis 15. September ist eine Mahd unzulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist unzulässig. Die Gehölze sind in ihrer Ausdehnung zu erhalten. Hierzu ggf. erforderliche Rückschnitte sind außerhalb der Brutzeit zulässig. Das Flurstück ist auszuflocken.

Entwicklungsziel: Streuobstwiese
Maßnahmen: Im Bereich des Flurstücks 15/1 und 15/2 sind die Fläche als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Es sind insgesamt 12 hochstämmige Obstbäume mit regional typischen Sorten und einem Mindestabstand von 12 Metern zueinander zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bestandsobstbäume sind zu integrieren. Als Obstbäume sind zu erhalten und regelmäßig fachgerecht zu schneiden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten vorzunehmen. Die Flächen sind extensiv als ein- bis zweischüriges Grünland mit Abfuhr des Mahdgutes zu bewirtschaften. Des Weiteren sind im Bereich der Maßnahmenfläche zwei Nisthilfen für den Steinkauz (Steinkauztröhren) anzubringen und fachgerecht zu unterhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Laubstreuhecke unter ausschließlicher Verwendung standortgerechter Laubgehölze der Artenliste 1 und 2 unter Ziffer 4.1 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind mindestens 5 verschiedene Gehölzpflanzenarten zu wählen. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art anzupflanzen. Es gilt 1 Strauch je 5 m².

Mindestens 80 % der Dachflächen $\leq 5^\circ$ Neigung sind mindestens in extensiver Form mit Wildgräsern und Wildkräutern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationsdichtung muss mind. 0,10 m betragen. Die Dachflächen von Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

Zulässigkeit von Vorhaben (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Innerhalb des in der Plankarte abgegrenzten Vorhabengrundstückes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

Dächer (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
Zulässig sind Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von 28°-45° sowie Flachdächer mit einer Neigung von $\leq 5^\circ$. Zur Dachendeckung sind nicht glänzende Materialien in roten und dunklen Farben (braun, schwarz, anthrazit) zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen sind zulässig. Für Garagen und Carports, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Zulässig sind offene Einfriedungen sowie Laubhecken. Die straßenseitigen Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über der Straßenebene nicht überschreiten. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen beträgt die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen 2,0 m über der Geländeoberfläche. Ein Mindestabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsokkelsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt.

Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen. Sie sind in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen und mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit einem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
Stein-, Kies-, Split- und Schottergräben oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit sie auf einem Unkrautwuchs, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird. Stein- oder Kessschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

Mindest 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Zur Artenauswahl vgl. 4.1. Es gelten 1 Baum 25 m² oder 1 Strauch 5 m². Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1.6.1 vorzunehmenden Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.

Wasserrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist in Zisternen oder Regenwasserungsanlagen zu sammeln und als Brauchwassernutzung zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Das Fassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 2000 l pro 100 m² Dachfläche betragen. Sofern eine Retentionszisterne errichtet wird, darf der Drosselabfluss zum Mischwasserkanal maximal 0,8 l/s betragen.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
Artenauswahl
Es gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
Bäume: H. 3 x v., m. B. 14-16 cm, Hst. 2 x v., 100-150 cm
Straucher: Str. 2 x v., m. B. 100-150 cm
Kletterpflanzen: Topfbalen, 2 x v., 60-100 cm

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Carpinus betulus - Hainbuche
Genista tinctoria - Färbeginster
Prunus avium - Kulturkirsche
Prunus cerasus - Sauerkirsche
Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
Pyrus communis - Birne
Pyrus prastrei - Wildbirne
Quercus robur - Steichele
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Sorbus arvensis - Mehlbeere
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Cornus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenröhren
Fraxinus alnus - Faulbaum
Genista tinctoria - Färbeginster
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Lonicera caerulea - Heckenkirsche
Malus sylvestris - Wildapfel
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Ribes div. spec. - Beerensträucher
Rosa canina - Hundrose
Salix caprea - Salweide
Salix purpurea - Purpurweide
Sambucus spec. - Holunder
Viburnum lantana - Wollig Schreubell
Viburnum opulus - Gemeiner Schreubell

Artenliste 3 (Kletterpflanzen):

Clematis vitalba - Wald-Rebe
Hedera helix - Efeu
Humulus lupulus - Hopfen
Lonicera spec. - Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Vitis vinifera - Edler Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Stellplatzsatzung
Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Dornburg wird hingewiesen. Es gilt vorbehaltlich der festgesetzten Abweichung jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltende Fassung.

Denkmalschutz
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente (Schichten, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege (Landesamt für Archäologie) anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Verwertung von Niederschlagswasser
Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 HWG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfallt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Verwendung von erneuerbaren Energien
Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Artenschutzrechtliche Hinweise (allgemein)
Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch eine qualifizierte Person darauf zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.

c) Bau-, Änderungs- und Abrissarbeiten sind generell außerhalb der Wochenstundenzeit von 01.03. bis 31.07. durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

d) Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung / dem Gehölzrückschnitt durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu überprüfen.

e) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

f) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelförmiger Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² gemäß § 37 Abs. 2 HDSchG in der Regel unzulässig ist. Zudem sind gemäß § 37 Abs. 3 HDSchG bei Neubau und grundlegenden Sanierungen bestehender Baukörper großflächige Glasfassaden und spiegelförmige Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

8.2

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

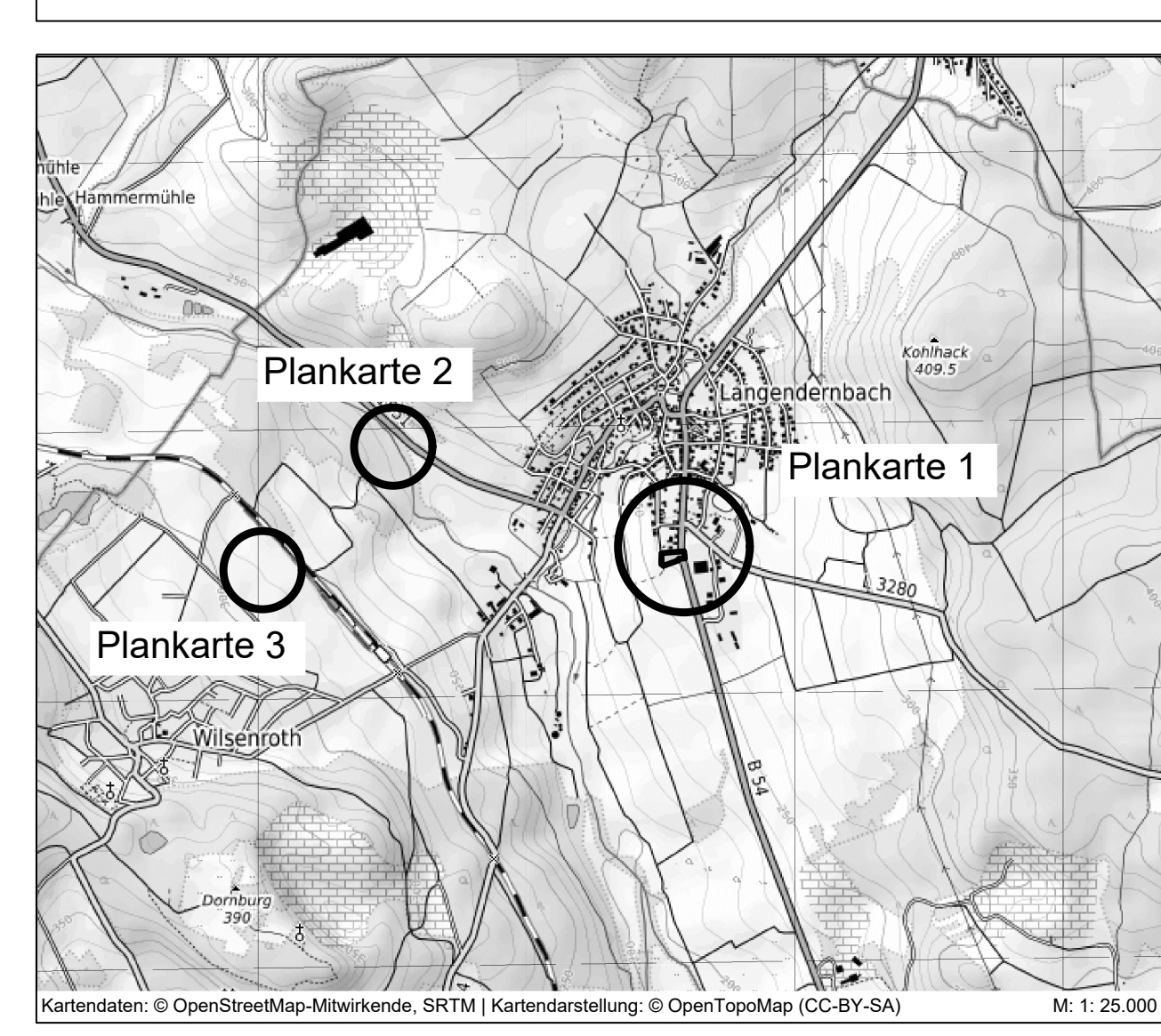
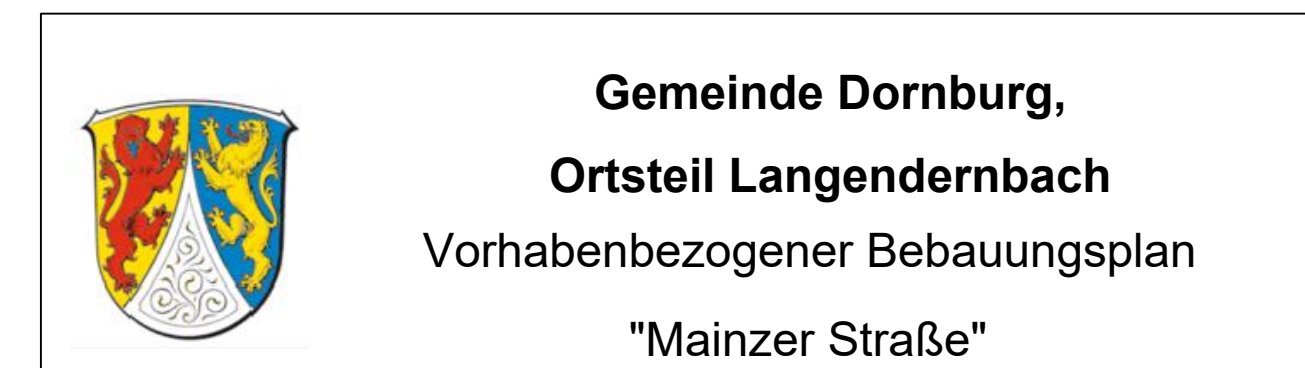
Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister

Dornburg, den _____

Bürgermeister



PLANUNGSBURO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Wehrberg | 1 49 641 9944-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 20.10.2023
22.05.2024

Entwurf

Projektleitung: Roesling
CAD: Heck
Maßstab: 1 : 500
Projektnummer: 23-2912